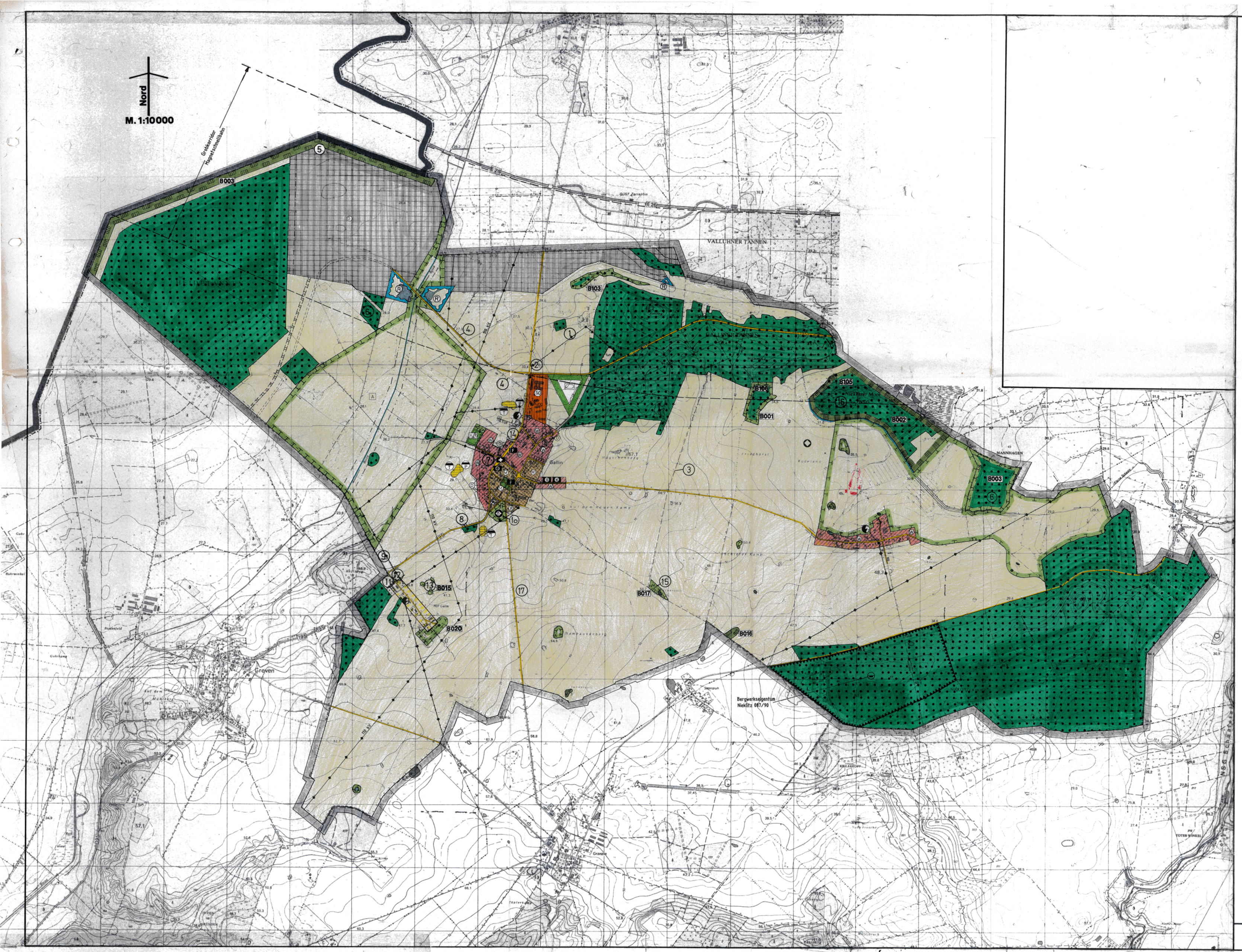

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990, I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) (BGBl. 1991, I S.58 vom 22.01.1991)

- Gemeindegrenze

Bauflächen: (§ 5 (2) BauGB)

- (W) Wohnbauflächen (§ 1 (1) 1 BauNVO)
- (M) Gemischte Bauflächen (§ 1 (1) 2 BauNVO)
- (G) Gewerbliche Bauflächen (§ 1 (1) 3 BauNVO)
- (SO) Sonderbauflächen (§ 1 (1) 4 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs: (§ 5 (2) 2 BauGB)

- Kirche u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- F Feuerwehr
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (K = Kindergarten, G = Gemeindebüro, D = Dorfgemeinschaftshaus)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge: (§ 5 (2) 3 BauGB)

- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (B = Bundesstraße, L = Landesstraße, K = Kreisstraße,)
- Sonstige örtliche Straßen und Wege

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen: (§ 5 (2) 4 BauGB)

- Abwasser (P = Pumpstation, K = Klärwerk, T = Klärteiche)
- Elektrizität
- Altablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen: (§ 5 (2) 4 BauGB)

- Oberirdische elt. Freileitung

Grünflächen: (§ 5 (2) 5 BauGB)

- Sportplatz
- Friedhof

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses: (§ 5 (2) 7 BauGB)

- Wasserflächen
- Flüsse, Bäche, Vorfluter (mit Angabe der Abflußrichtung)
- (R) Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz

Flächen für Landwirtschaft und Wald: (§ 5 (2) 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: (§ 5 (2) 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen: Kiessandlagerstätte Nieklitz (§ 5 (2) 8 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, für die zeitweise Abbeschränkungen oder -verbote, für die eine zeitweise Abbeschränkung oder -verbot vorgesehen ist (§ 5 (2) 8 BauGB) — sonstige Bauflächen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG: (§ 5 (4) BauGB)
(Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind)

- Erholungsschutzstreifen (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand unter 50m, genessen von der örtlich verlaufenden Uferlinie)
- Geplantes Anschlußgleis Boizenburg/TGG
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (gesetzl. geschütztes Biotop gem. BNatG)
- B001 Biotopnummer laut Biotopkartierung
- Geplante Umgehungsstraße
- 110 kV Oberirdische 110kV-Freileitung
- Waldschutzstreifen gem. § 20 LWaldG (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand unter 50m)
- Grobkorridor Magnetschnellbahn Berlin-Hamburg
- 20 Ortsdurchfahrtsangabe an klassifizierten Straßen
- Anbauverbotsgrenze außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen (Bundesstraßen = 20m)
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- (1) - (17) Numerierung der besonderen Landschaftsbestandteile

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPLING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9

Stand: 16.04.1998

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

GALLIN

KREIS LUDWIGSLUST

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.06.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln~~ vom ..... bis zum ..... /durch Abdruck ~~in der~~ ..... /im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 07.05.98 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Gemeinde Gallin den 14.07.97
Müller
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.06.97 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.07.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

5. Die Gemeindevertretung hat am 28.10.97 den Entwurf des Flächennutzungsplanes Gallin mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Gallin, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 17.11.97 bis zum 26.12.97 während der Dienststunden/~~Laigenden Zeiten~~ ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 05.11.97 im Kommunalgeblatt /in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.04.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Gallin ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... /in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

9. Der Flächennutzungsplan Gallin wurde am 28.04.98 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.04.98 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verahrensvermerken Nr. 1–8 wird hiermit bescheinigt.

Gemeinde Gallin 02.06.98
Müller
Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/~~Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes~~ Gallin wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.08.1998 Az. VM 3224- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden ~~nachrichtliche/redaktionelle Teile des Flächennutzungsplanes Gallin von der Genehmigung ausgenommen~~.

Gemeinde Gallin den 07.07.98
Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az. ..... bestätigt.

Gemeinde Gallin den .....
Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes Gallin (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.09.98 ~~vom~~ ..... bis zum ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan Gallin ist mithin am 23.09.98 ..... wirksam geworden.

Gemeinde Gallin 24.09.98
Bürgermeister